



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

12. April 2022

**Nr. 2022-271 R-480-17 Kleine Anfrage Alois Arnold (1965), Bürglen, zu Bund und Kantone schränken Einsprachen von 5G Antennen ein; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 22. Februar 2022 reichte Landrat Alois Arnold (1965), Bürglen, eine Kleine Anfrage zu Bund und Kantone schränken Einsprachen von 5G Antennen ein.

In der Kleinen Anfrage bemängelt Landrat Alois Arnold (1965) die Einführung eines Bagatellverfahrens für den Umbau und die Nachrüstungen von 5G-Mobilfunkanlagen. Dieses Bagatellverfahren sei durch den Bund und die Kantone 2022 eingeführt worden und führe dazu, dass gegen den Um- und Ausbau von 5G-Mobilfunkanlagen keine Einsprachen mehr erhoben werden könnten. Damit würden die Rechte der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner beschnitten und der Schutz der Gesundheit vor Strahlung vernachlässigt. Die Änderung berücksichtige einseitig die Interessen der Mobilfunkbetreibenden an einem schnellen Ausbau der 5G-Mobilfunknetzte.

Gestützt auf Artikel 130 und 131 der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt.

## II. Antwort des Regierungsrats

### 1. Allgemeines

Der Schutz der Bevölkerung vor der Strahlung von Mobilfunkantennen wird im Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) und in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) geregelt. Den Kantonen und den Gemeinden kommt in diesem Bereich keine Regelungskompetenz zu. Diese liegt abschliessend beim Bund. Der Bund muss sicherstellen, dass die geltenden Vorschriften die Gesundheit der Bevölkerung ausreichend schützen. Um einen angemessenen Schutz zu gewährleisten, hat der Bund für Mobilfunkanlagen einen Immissionsgrenzwert sowie einen rund zehn Mal tieferen Vorsorgegrenzwert eingeführt. Der Bund lässt diese Grenzwerte mit Blick auf die den aktuellen Stand der Forschung regelmässig überprüfen. Die Kompetenz der Kantone und der Gemeinden beschränkt sich demgegenüber auf allgemeine baurechtliche und verfahrenstechnische Fragen, wie z. B. die Verträglichkeit mit dem Ortsbildschutz.

Neubauten oder wesentliche Umbauten von Mobilfunkanlagen unterstehen der Baubewilligungspflicht. Es gibt aber auch untergeordnete Anpassungen an bestehenden Anlagen, die zu keiner relevanten Erhöhung der elektrischen Feldstärke führen und auch keine wesentlichen baulichen Veränderungen mit sich bringen. Aus bewilligungsrechtlicher Sicht ändert sich die Situation durch solche untergeordnete Anpassungen nicht.

Um unverhältnismässigen administrativen Aufwand zu vermeiden, empfiehlt die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) den Kantonen seit 2013, untergeordnete Änderungen als Bagatellen zu behandeln. In diesen Fällen sei auf ein ordentliches Baubewilligungsverfahren zu verzichten. Die BPUK-Empfehlung wurde am 4. März 2022 mit Blick auf die Diskussion rund um den Mobilfunkstandard 5G erneuert.

Im Kanton Uri werden sämtliche neuen oder angepassten Mobilfunkanlagen durch das Amt für Umweltschutz geprüft. Die notwendige Zustimmung wird nur erteilt, wenn die Grenzwerte eingehalten werden können. Wenn zudem die Voraussetzungen für ein Bagatellverfahren gemäss BPUK-Empfehlung erfüllt ist, gibt das Amt für Umweltschutz die Empfehlung ab, die Änderung ohne Baubewilligungsverfahren zu genehmigen. Der abschliessende Entscheid über die Anwendung eines Bagatellverfahrens liegt bei der Baubewilligungsbehörde, üblicherweise der Gemeinde.

## **2. Beantwortung der Fragen**

- 1. Wird in Uri auch das Bagatellverfahren für das Nachrüsten von 5G Antennen angewendet, damit die Einsprache Möglichkeit entfällt?*

Im Kanton Uri wird das Bagatellverfahren gemäss den Vorgaben der BPUK angewendet. Für die Beurteilung sind die Sendestärke, die Frequenz, die Richtung und die Abstrahlcharakteristik der Anlage (inklusive adaptiver Antennen) relevant. Ob das abgestrahlte Signal auf 5G oder einer anderen Technologie basiert, wird seit 2010 in den Bewilligungsunterlagen nicht mehr angegeben. Die Anlagen werden gemäss den Vorgaben aus der NISV «technologieneutral» beurteilt.

Die Einsprachemöglichkeit der Anwohnerinnen und Anwohner ist gewährt, indem bei neuen und geänderten Mobilfunkanlagen das ordentliche Baubewilligungsverfahren angewendet und die Anlagen im Amtsblatt publiziert werden. Bei untergeordneten Anpassungen, die zu keiner relevanten Erhöhung der elektrischen Feldstärke führen und auch keine wesentlichen baulichen Veränderungen mit sich bringen, wird den Gemeinden eine Genehmigung im Bagatellverfahren ohne Einsprachemöglichkeit empfohlen. Das ist vertretbar, da durch eine solche Änderung kein wesentlicher neuer Beurteilungstatbestand entsteht gegenüber dem Ausgangszustand, der im Rahmen eines ordentlichen Baubewilligungsverfahrens bereits bewilligt wurde. Der Gemeinde bzw. der kommunalen Baubewilligungsbehörde ist es folglich freigestellt, der Empfehlung zu folgen und die Genehmigung im Bagatellverfahren ohne Einsprachemöglichkeit abzuhandeln oder ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Einhaltung der Grenzwerte wird in jedem Fall durch das Amt für Umweltschutz geprüft.

2. *Sind in Uri zurzeit bestehende Antennen für eine 5G Nachrüstung geplant?*

Die Planung der Nachrüstungen von Mobilfunkanlagen obliegt den Mobilfunkbetreibern und ist uns nicht bekannt. Jedoch erfolgen Nachrüstungen und Umbauten von Anlagen regelmässig. In den letzten Jahren wurden im Schnitt pro Jahr etwa 30 Anlagen nachgerüstet und umgebaut. Aufgrund der relativ neu eingeführten 5G-Technologie gehen wir davon aus, dass weiterhin 30 bis 40 Nachrüstungen pro Jahr anstehen.

3. *Wie viele 5G Antennen sind in Uri schon nachgerüstet worden?*

Per 29. März 2022 sind im Kanton Uri 63 Standorte mit 5G in Betrieb (107 Anlagen werden im Moment ohne 5G betrieben).

Auf der Seite [map.geo.admin.ch](http://map.geo.admin.ch) unter dem Stichwort «Antennenstandorte» sind die Mobilfunkstandorte der Schweiz mit den verwendeten Technologien öffentlich zugänglich.

4. *Sind in Uri weitere neue Anlagen ausser dem «Galgenwäldli» geplant?*

Im ordentlichen Baubewilligungsverfahren wurden folgende Anlagen eingereicht:

2019: eine Anlage  
 2020: keine  
 2021: drei Anlagen  
 2022: zwei Anlagen

Diese Anlagen wurden seitens Amt für Umweltschutz geprüft und die fachtechnische Beurteilung der Baubewilligungsbehörde zugestellt. Die Anlagen entsprechen den Vorgaben der NISV. Keine dieser ordentlich bewilligten Anlagen ist bis dato realisiert.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Text der Kleinen Anfrage); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Volkswirtschaftsdi- rektion; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

